82. Findet § 258 3.K.D. auch auf die Einklagung von solchen "wiederkehrenden Leistungen" Anwendung, welche nicht lediglich vom Zeitablauf, sondern auch von einer Bor- oder Gegenleistung des Empfängers abhängen, wie insbesondere Miet- und Pachtzinsen? Und gelten in dieser Beziehung gleiche Grundsähe im Falle des § 259 3.K.D.?

III. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1905 i. S. B. (Kl.) w. R. & Co. (Bekl.). Rep. III. 245/05.

- I. Candgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht hamburg.

Mittels schriftlichen Bertrags vom 1. Januar 1900 hatte der Rläger an die Firma A. & Co. ein Fabriklokal auf die Dauer von 12 Jahren, alfo bis jum 31. Dezember 1911, vermietet. Die jegigen brei Beklagten traten bei Übernahme ber erwähnten Firma in biesen Mietvertrag ein und nahmen bas Lotal in Benutung, blieben aber mit der am 1. Juli 1904 verfallenen viertelsährlichen Mietzinsrate in Rudftand. Darauf erhob der Rläger am 2. Juli 1904 Rlage gegen fie auf Rablung ber bis jum 31. Dezember 1911 fällig werbenden Mietgelber in vierteljährlichen Raten, und machte zur Begrundung feines Untrags noch geltend, daß die Beklagten ihre Berpflichtung zur Bezahlung von jährlich 1000 M Mietzins wieber= holt bestritten und sich dersetben zu entziehen versucht hätten, welche Behauptung die Beklagten in Abrede stellten. Das Landgericht ging auf den hierüber angetretenen Beweis und Gegenbeweis nicht ein, erachtete vielmehr die Klage schon nach § 258 A.B.D. für zulässig und verurteilte die Beklagten im wesentlichen nach dem Rlagantrag. Das Berufungsgericht wies unter Abanberung biefer Entscheibung die Klage ab, indem es die beiden zweitinstanzlich von den Beklagten gegen diefelbe vorgebrachten Einwendungen für begründet erachtete. Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil vom Reichsgericht aufgehoben, und in den Grunden nach Berwerfung des ersten Ginmanbes ausgeführt:

... "Dagegen erscheint die Entscheidung des Berusungsgerichts in Ansehung des zweiten Sinwandes der Beklagten an sich zutreffend. Dieser Sinwand geht in erster Linie dahin, daß es insosern an der Boraussehung für die Anwendbarkeit des § 258 B.P.D. sehle, als bei dem vorliegenden gegenseitigen Mietvertrag die Verpslichtung zur Zahlung der künstigen, postnumerando zahlbaren Mietraten davon abhängig sei, daß der Kläger vorgängig ordnungsmäßig seine Verspslichtungen als Vermieter erfülle.

Es handelt sich hier um die Auslegung bes § 258 B.B.D.,

wonach "bei wiederkehrenden Leistungen auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künstige Entrichtung erhoben werden kann". Mit Recht hat die Borinstanz angenommen, daß diese Vorschrift sich nur auf einseitige Leistungen, beren Fälligkeit lediglich vom Zeitablauf abhange, nicht aber auf solche Leistungen aus zweiseitigen Verträgen beziehe, welche von einer gleichzeitigen oder vorgängigen Gegenleistung des Klägers abshängig seien, insbesondere nicht auf Mietzinsen, welche vom Verzmieter nur nach vorgängiger Gewährung des Mietgegenstandes einzussorbern seien.

Allerdings spricht, worauf die Revision junächst Gewicht legt, § 258 allgemein von "wiedertehrenden Leiftungen", mahrend ber ihm porausgehende § 257 fpeziell bei "einer nicht von einer Gegenleiftung abhängigen Gelbforberung, beren Geliendmachung an ben Gintritt eines Ralenbertages gefnüpft ift", Die Klage auf fünftige Rahlung auläßt. Die Revision folgert baraus, daß im Falle des § 258 die Abhanaigkeit von einer Gegenleiftung nicht erfordert werbe. Allein schon bie erwähnte Wortfassung steht ber oben aufgestellten Auslegung nicht entgegen. läßt sich vielmehr bahin deuten, daß unter ben "wiederkehrenden Leiftungen" bes § 258 folde, bie noch von einer Gegenleiftung bes Rlagers abbangig find, entsprechend ber ausbrudlichen Borfdrift bes § 257, nicht einbegriffen find. Go tann aus bem Ausbrud "fällig werbenben Leiftungen" im § 258 mit Gaupp= Stein, Rommentar 6./7. Aufl., § 258 Bem. I Abs. 2 die wesentliche Abhängigkeit bom Zeitablauf, und außerbem auch aus bem weiter unten zu ermähnenden § 259 ("außer ben Fällen ber §§ 257. 258") ein gemisser Rusammenhang bes § 258 mit bem § 257 und eine Gleichartigfeit ber in Frage ftebenben Boraussetzung für beibe Baragraphen gefolgert werben.

Etwaige noch verbleibende Bedenken erledigen sich durch die Begründung, welche dem — dem jezigen § 258 B.P.D. entsprechenden — § 231 b des Entwurfs zu dem Gesetze, betreffend Anderungen der Zivilprozesordnung vom 17. Mai 1898 beigefügt ist. Hier wird zunächst bemerkt, daß "die neue Vorschrift der seitherigen Praxis des gemeinen und des preußischen Rechts entspreche". In der Praxis des gemeinen Rechts aber war — wenigstens der Regel nach — wohl die Klage auf künftige, nur noch vom Zeit-

ablauf abhängige, nicht aber auf die noch von einer Gegen- oder Borleiftung abhängigen künftigen Leiftungen als zulässig anerkannt.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 41 S. 372; Jurist. Wochenschr. 1897 S. 146 Nr. 4; Rhein. Archiv Bd. 86 II S. 85; Seufsert's Archiv Bd. 50 Nr. 152, Bd. 52 Nr. 140.

Und auch in der Praxis des preußischen Rechts galt im allgemeinen bloß der Grundsat, daß bei Fälligkeit einer Leistung die Klage auch wegen der künftig versallenden Leistungen zulässig sei, was aber mit Rücksicht auf die §§ 189. 190 des Anh. zur Allg. Gerichtsordnung I. 28 § 1 und nach dem Vorgange der auf den §§ 4 und 16 a. a. D. beruhenden Kündigungsklagen auf Klagen aus zweiseitigen Verträgen nicht ausgedehnt wurde.

Dazu kommt weiter, daß die erwähnte Begründung als Beisspiele von "wiederkehrenden Leistungen" nur "Leibrenten, Unterhaltserenten und sonstige Geldrenten" anführt, also durchweg einseitige, von einer Gegenleistung nicht abhängige Leistungen. Sodann trifft auch der in der Begründung angegebene Zweck der neuen Vorschrift, "dem Kläger die Durchführung wiederholter, den gleichen Gegenstand bestreffender Prozesse" zu ersparen, nur dei der hier vertretenen Besschränkung auf die lediglich vom Beitablauf abhängigen Leistungen zu; denn bei den von einer Gegenleistung abhängigen klinstigen Leistungen würden sich die auf solche gerichteten Prozesse je nach der Ersüllung oder (gänzlichen oder teilweisen) Nichterfüllung der Gegensleistung seitens des Klägers keineswegs gleichartig gestalten.

Bu bem allen tritt ber auch von der Vorinstanz angesührte Grund, daß die Zulassung der abweichenden Auslegung zu einer wesentlichen Beschränsung des in den §§ 320. 322 B.G.B. enthaltenen Grundsaßes des materiellen Rechts sühren würde, wonach der aus einem gegenseitigen Vertrage Verpslichtete die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Segenleistung verweigern und der Klage eine hierauf gerichtete Einrede entgegensehen kann. Die Geltendmachung dieser Besugnis würde vereitelt, oder erheblich erschwert, wenn insebesondere der Mieter auf die Klage des zur Vorleistung verpslichteten Vermieters zur Zahlung des Vietzinses für einen längeren Zeitraum rechtskräftig im voraus verurteilt werden könnte, und bei späterer mangelhaster Vertragserfüllung seitens des Vermieters auf die Klage

erhebung nach § 767 B.B.D. angewiesen wäre. Hätte der Gesetzgeber mit dem § 258 einen solchen Eingriff in das materielle Recht beabsichtigt, so wäre zweisellos diesem Paragraphen eine andere Fassung gegeben worden.

Hiernach tritt ber Senat, abweichend von ben Kommentaren von Gaupp-Stein, Seuffert, Struckmann u. Koch, welche zu § 258 als wiederkehrende Leiftungen neben einseitigen Renten und Zinsen auch "Miet- und Pachtzinsen" anführen, diesen Zusat aber nicht näher begründen, der Ansicht von Petersen, Kommentar 5. Aufl. S. 509 Bem. 5 zu § 258 bei, daß "in dieser Vorschrift die Fälligsteit der Teilseistung lediglich als vom Zeitablauf abhängig gedacht wird".

Kann hiernach auch die vorliegende Klage nicht auf § 258 R.B.D. gestützt werden, so lagt sich damit doch noch nicht die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten. Denn nach bem erftinftanglichen Tatbestand ift die Klage mit ber Behauptung, daß die Beklagten dem Kläger die Erfüllung des von ihnen übernommenen Mietvertrags verweigert und sich als nicht mehr an benselben gebunden erachtet hatten, junachst nach § 259 R.B.D. erhoben, biefe Behauptung von seiten ber Beklagten bestritten, und hierzu Beweis und Begenbeweis angetreten worben. Nach § 259 aber "tann Rlage auf fünftige Leistung außer ben Källen ber 88 257. 258 erhoben werden, wenn ben Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß ber Schulbner sich ber rechtzeitigen Leistung entziehen werbe". Nach biefer allgemeinen Kassung ist also hier, abweichend von den 88 257. 258, die Einklagung jedes tunftigen Unspruchs, ohne bie bort gefette Beschrantung auf einseitige Leistungen, für zulässig erklärt, worüber auch in der Rechtslehre, joweit ersichtlich, Ginverständnis berricht.

Bgl. Beterfen, a. a. D. Bem. zu § 259; Seuffert, a. a. D. § 259 Bem. 2; Gaupp-Stein, § 259 Bem. I.

Mit Rücksicht hierauf erscheint die Erhebung der Klage nach § 259 an sich zulässig, woran auch die von den Beklagten im erstinstanzslichen Verhandlungstermin abgegebene Erklärung, daß sie "ihre Verspssichtung zur Zahlung der Miete in Gemäßheit des Vertrags anserkennen", nichts zu ändern vermag.

Da das Berufungsgericht auf diese Seite der Rlage nicht eingegangen ist, solche aber nach dem oben Angeführten noch weiterer Entle in Rwll. R.F. 11 (61). Verhandlung bedarf, so war die Aushebung des angesochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geboten."